

seiner Verleihung nicht mehr neu war. Ein in neuem Zustand verliehenes Lehrmittel ist bei Verkauf an den Entleiher oder seine Mittelsperson als neu zu berechnen. Die dem Käufer bei der Verleihung berechnete Einzeleihegebühr darf vom Kaufpreis abgezogen werden.

Ausverkauf

3. Ausverkauf neuer Lehrmittel zu herabgesetzten Preisen ist nur bei völliger Aufgabe des gesamten Betriebs sowie im Falle des Konkurses unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften gestattet. Nachbezug ist unzulässig.

Ausverkauf wegen Aufgabe eines Filialbetriebs ist nur dann zulässig, wenn sich dieser nicht am Ort des Hauptgeschäfts befindet. Auch in diesem Fall ist Nachbezug oder Lagerauffüllung durch das Hauptgeschäft unzulässig.

§ 6

Unzulässiges öffentliches Angebot von Nachlaß oder Skonto

1. Das öffentliche Angebot von Nachlaß oder Skonto, d. h. an einen größeren Kreis gerichtete Ankündigungen in Zeitungen, Druckfachen oder in Schaufenstern und Geschäftsräumen ist unzulässig, auch wenn die Gewährung als solche zulässig ist.

Unzulässige Zuwendungen wie Zugaben usw.

2. Die Zuwendung von Vorteilen, wie Zugaben, Gutscheine, Gutschriften, Gewährung übermäßig langer Zahlungsfristen u. a. ist unzulässig. Es macht keinen Unterschied, ob diese Vorteile dem Käufer selbst oder in seinem Einverständnis Dritten gewährt werden. Erlaubt sind nur solche Zugaben, die lediglich der Werbung dienen und ihrer Natur nach nicht zum Verkauf bestimmt sind.

Irreführende Anzeigen

3. Anzeigen, die geeignet sind, den Anschein zu erwecken, daß der Anzeigende in der Lage sei, neue Lehrmittel billiger als zum Laden- oder Katalogpreis zu liefern, sind unzulässig.

Erwerb aus fremden Lehrmittellagern

4. Erwerb aus fremden Lehrmittellagern berechtigt nicht zum Verkauf unter dem Laden- oder Katalogpreis.

§ 7

Werbung für neue Lehrmittel

Der Verleger oder Fabrikant darf eine Werbung für seine Neuerscheinungen nicht zu einem früheren Zeitpunkt durchführen als sein regelmäßiger Wiederverkäuferkreis dazu in der Lage ist.

§ 8

Vorzugspreis bei Beteiligung von Organisationen und Behörden

1. Lehrmittel, bei deren Herausgabe Organisationen oder Dienststellen von Behörden derart mitwirkend beteiligt sind, daß diese Mitwirkung für das Zustandekommen dieser Lehrmittel von ausschlaggebender Bedeutung ist, darf der Verleger oder Fabrikant durch den Lehrmittelhandel oder unmittelbar an die Beteiligten sowie deren Unterstellen und Untergliederungen, Beamte oder Mitglieder zu ermäßigtem Preis liefern.

2. Der Verleger oder Fabrikant ist verpflichtet, einem Lehrmittelhändler, mit dem er in Rechnungsverkehr steht, die Lieferung zu dem von ihm selbst gewährten in Ziffer 1 gekennzeichneten ermäßigten Preis zu ermöglichen, wenn ihm die Bezugsberechtigung des Kunden nachgewiesen wird. Der Verleger bestimmt die Höhe der Vermittlergebühr, doch hat hierbei § 4 Ziffer 7 sinngemäß Anwendung zu finden.

3. Der Verleger oder Fabrikant ist verpflichtet, die Gewährung von Preisermäßigungen im Sinne von Ziffer 1 bei der ersten Ankündigung der betreffenden Lehrmittel, spätestens aber unverzüglich nach Abschluß eines Vorzugslieferungsabkommens entweder durch Anzeige im Börsenblatt oder durch unmittelbare Benachrichtigung der daran interessierten Lehrmittelhändler bekanntzugeben.

4. Organisationen, zu deren Zweck es gehört, ihren Mitgliedern die Veröffentlichungen eines oder mehrerer Verleger zu ermäßigten Preisen zuwenden zu wollen, dürfen Vorzugspreise nach Ziffer 1 nicht eingeräumt werden.

Subskriptionspreis

5. Vom Laden- oder Katalogpreis abweichende Subskriptionspreise dürfen nur bis zu einem vom Verleger festgesetzten Zeitpunkte, längstens aber bis zum vollständigen Erscheinen eines Lehrmittels gewährt werden. Der Subskriptionspreis sowie seine Geltungsdauer sind spätestens gleichzeitig mit der ersten Anzeige des Lehrmittels oder eines seiner Teile an den Lehrmittelhandel bekanntzugeben.

Reihen- oder Serienpreis

6. Der Verleger oder Fabrikant ist berechtigt, für eine Reihe zusammengehöriger Lehrmittel seiner Firma einen ermäßigten Preis (Reihen- oder Serienpreis) festzusetzen, vorausgesetzt, daß er ihn dem Lehrmittelhandel bekanntgibt und diesem ermöglicht, zu diesen Preisen unter Gewährung des für den Einzelpreis üblichen Rabatts zu liefern. Unter einer Reihe zusammengehöriger Lehrmittel sind solche zu verstehen, die inhaltlich zusammengehören und äußerlich durch eine Bezeichnung (Gesamttitle usw.) als zusammengehörig kenntlich sind. Nicht erforderlich ist, daß die Reihe ununterbrochen ist. Einzelne Teile aus solchen Reihen dürfen nicht zu ermäßigten Preisen an das Publikum abgegeben werden.

Dritter Abschnitt

Vom freien Preis

§ 9

Antiquarische Lehrmittel

1. Als antiquarisch sind Lehrmittel in folgenden Fällen anzusehen:

- a) wenn sie Eigentum des Publikums gewesen sind,
- b) wenn sie ihrer Erhaltung nach nicht mehr neu sind,
- c) wenn sie an das Publikum gewerbsmäßig verliehen gewesen sind und Spuren des Gebrauchs tragen,
- d) wenn sie durch wesentlich veränderte Auflagen überholt oder sonstwie veraltet sind,
- e) wenn sie beschädigt oder vom Verleger als Remittendenexemplare geliefert sind.

Ladenpreisfreie Lehrmittel

2. Ladenpreisfrei werden Lehrmittel, wenn der Verleger oder Fabrikant den Laden- oder Katalogpreis ausdrücklich als aufgehoben bekanntgegeben oder wenn er Maßnahmen getroffen hat, die einer Aufhebung des Laden- oder Katalogpreises gleichkommen. Solche Maßnahmen sind z. B.

- a) die Abgabe des Auflagenrestes oder größerer Partien ohne Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Laden- oder Katalogpreises,
- b) die Abgabe als Zeitungsprämie,
- c) die Festsetzung eines Mindestverkaufspreises an Stelle des bisherigen Laden- oder Katalogpreises.

3. Lehrmittel, deren Ladenpreis der Verleger oder Fabrikant ausdrücklich aufgehoben oder hinsichtlich deren er Maßnahmen getroffen hat, die der Aufhebung des Ladenpreises gleichkommen, dürfen zu beliebigen Preisen verkauft werden.

Ergänzung antiquarischer Lehrmittel

4. Aus mehreren Teilen bestehende Lehrmittel dürfen bei Ergänzung durch neue vom Verleger bezogene Teile nur dann als antiquarisch angeboten und verkauft werden, wenn der ergänzende neue Teil im Verhältnis zum Gesamtwerk unerheblich ist.

Angebot von antiquarischen und ladenpreisfreien Lehrmitteln

5. Antiquarische und ladenpreisfreie Lehrmittel dürfen nur in einer Form angeboten und verkauft werden, die sie unzweifelhaft als Gegenstände des Antiquariats- oder Restlehrmittelhandels erkennen läßt.